

(K)Ein Weg durch den Fortbildungsdschungel

Nach dem Sozialgesetzbuch V – SGB V (§ 95 d) müssen Vertragsärztinnen und -ärzte gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis kontinuierlicher ärztlicher Fortbildung erbringen. Dieser Nachweis wird künftig alle fünf Jahre fällig, erstmals am 30. Juni 2009. Auch für Fachärzte in der stationären Versorgung gilt dies (§ 137 SGB V) in gleicher Weise ab 1. Januar 2006. Das freiwillige Fortbildungszertifikat wird bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben. Beim Erreichen von 250 Fortbildungspunkten erfolgt künftig ebenfalls die Ausfertigung eines Fortbildungszertifikates durch die BLÄK. Hinsichtlich der technischen Modalitäten dieser 250-Punkte-Fortbildungszertifikate wird derzeit seitens der BLÄK mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ein Weg gesucht, wie diese Fortbildungszertifikate möglichst einfach und in datenschutzrechtlich einwandfreier Form übermittelt und zur Nachweisführung der Fortbildungspflicht gemäß § 95 d SGB V gegenüber der KVB verwendet werden können. Für die Nachweisführung der Fortbildungspflicht gemäß § 137 SGB V (gegenüber dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses) wird die Ausfertigung eines geeigneten Fortbildungszertifikates derzeit seitens der BLÄK ebenfalls vorbereitet. Bis zum 30. Juni 2009 werden voraussichtlich Millionen von Fortbildungspunkten gesammelt und dokumentiert werden. Um Ärztinnen und Ärzten zukünftig das Punktesammeln so einfach wie möglich zu machen, werden erworbene Fortbildungspunkte bundesweit über einen zentralen Server an die jeweiligen Landesärztekammern verteilt. Damit dies technisch möglich ist und dem Datenschutz in entsprechender Weise Rechnung getragen wird, wurde die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) zur Registrierung bei ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen eingeführt und Online-Punktekonten installiert. Viel Neues und viel Technik, manche meinen auch zu viel. Das Bayerische Ärzteblatt befragte dazu Dr. Christian Schlesiger, Abteilungsleiter Fortbildung bei der BLÄK.

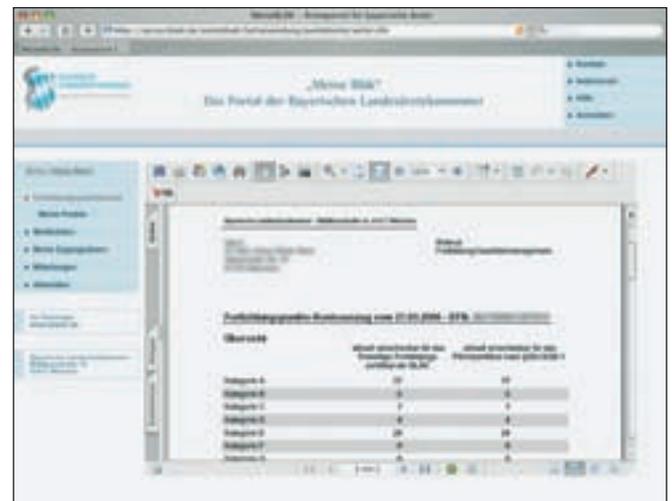
Gibt es wichtige Unterschiede hinsichtlich der gesetzlichen Fortbildungspflicht?

Schlesiger: Es gibt einige Gemeinsamkeiten, allerdings auch wichtige Unterschiede hinsichtlich der Umsetzungen der Fortbildungspflicht gemäß § 95 d SGB V bzw. § 137 SGB V (siehe Tabelle). Unterschiede ergeben sich unter anderem durch die Forderung des so genannten Gemeinsamen Bundesaus-



Fortbildungskalender unter www.blaek.de ...

... und Fortbildungspunktekonto unter „Meine BLÄK“.



schusses (G-BA) nach 150 fachspezifischen Fortbildungspunkten innerhalb von fünf Jahren für Fachärzte im Krankenhaus. Auch der Beginn der Nachweispflicht unterscheidet sich. Wichtig ist zudem der Hinweis auf die differente Möglichkeit einer Anerkennung von Fortbildungspunkten, die vor Beginn des ersten Fünfjahreszeitraums erworben wurden.

Können Sie das anhand eines Beispiels aufzeigen?

Schlesiger: Ja gerne, nehmen wir das Ehepaar Drs. Anna und Otto Beck: sie seit 2003 Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin in einer Psychosomatischen Klinik, er seit über fünf Jahren niedergelassener Vertragsarzt in eigener Praxis als Facharzt für Allgemeinmedizin, haben (unter anderem) eines gemeinsam: Beide müssen in einigen Jahren auf Grund der Umsetzungen des Gesundheits-

modernisierungsgesetzes und der entsprechenden Änderungen des SGB V ihre gesetzliche Fortbildungspflicht nachweisen.

Welche „alten“ Fortbildungspunkte können Becks denn nun für die Pflichtfortbildung anerkennen lassen?

Schlesiger: In der „Regelung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95 d SGB V“ (Bekanntmachung der KBV, *Deutsches Ärzteblatt* 2005; 102 (5) A 306-307 – siehe auch www.aerzteblatt.de und www.kbv.de) heißt es hierzu: „War eine Fortbildung bereits vor dem 1. Juli 2004, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig“

hig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis 30. Juni 2009 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden“. Kollegen Otto Beck werden also auch Fortbildungspunkte ab Januar 2002 – soweit von einer (Landes-)Ärztelkammer in Deutschland anerkannt – für die Pflichtfortbildung gemäß § 95 d SGB V angerechnet. Diese Übergangsregelung findet allerdings für alle, die nach dem 1. Juli 2004 ihre vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen haben, keine Anwendung mehr. Eine ganz andere Regelung ergibt sich gemäß „Bekanntmachung eines Beschlusses des G-BA nach § 91 Abs. 7 des SGB V (Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus)“ vom 20. Dezember 2005 (*Bundesanzeiger* 2006, 8, 107 und *Deutsches Ärzteblatt* 2006; 103 (4) A 211; siehe auch www.g-ba.de unter „Krankenhausbehandlung“) für die Umsetzung des § 137 SGB V. Diese besagt: „Auch Fortbildungspunkte, die erworben wurden, bevor der Arzt den Verpflichtungen dieser Vereinbarung unterlag, sind anzurechnen, wenn die zugrunde liegen-

de Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht nach dieser Vereinbarung begonnen wurde und sie nach § 3 angerechnet werden können.“ Kollegin Anna Beck kann also von einer (Landes-)Ärztelkammer in Deutschland anerkannte Fortbildungspunkte ab 1. Januar 2004 in ihren am 1. Januar 2006 beginnenden Fünfjahreszeitraum mit einbeziehen.

Soweit klar. Wie funktioniert denn nun das Ganze? Mal angenommen, die Becks möchten nun eine Veranstaltung zu einem bestimmten Thema besuchen. Wie finden sie die jetzt, wo doch vor allem aus Kostengründen Veranstaltungen online veröffentlicht werden?
Schlesiger: Unter anderem aus diesem Grund ist die Suchmaske für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen auf den Internetseiten der BLÄK (www.blaek.de) deutlich komfortabler gestaltet worden (siehe Abbildung 1). Dort können Ärztinnen und Ärzte ihre Suche anhand mehrerer Kriterien spezifizieren und direkt zu den passenden Veranstaltungsdaten gelangen.

Und wie kommen die Ärztinnen und Ärzte dann an ihre Fortbildungspunkte?

Schlesiger: Die Kollegen melden sich beim Veranstalter durch Registrierung mittels Vorlage des Fortbildungsausweises mit der EFN an, die der Veranstalter einscannet und somit in ein elektronisches Meldeformular überträgt. Alternativ kann auch ein Barcode-Aufkleber in eine Teilnehmerliste des Veranstalters eingeklebt werden, von der der Veranstalter nach der Veranstaltung zeitnah die EFN einscannet. Die Daten werden anschließend an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) gesendet, der die Fortbildungspunkte dieser Veranstaltung an die jeweiligen persönlichen Fortbildungspunktekonten der Teilnehmer – in nahezu allen Kammerbereichen – übermittelt. Trotz elektronischer Übermittlung werden an jeden Teilnehmer zusätzlich auch weiterhin Teilnahmebescheinigungen ausgegeben. Wann die Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Punktekonto erscheinen, hängt davon ab, wann der Veranstalter die Veranstaltungsdaten an den EIV sendet. Ferner „verzögert“ der EIV für

Anzeige



MÜNCHNER LÖWENPARADE® präsentiert: ... die löwenstarken Imageträger ... für Ihr Unternehmen

In München sind die Leos los. Herzlich willkommen zur löwenstarken Erlebnissafari in Bayerns Hauptstadt.

- kunstvoll - spritzig - frech - edel -

Die Löwen sind die neuen, spektakulären Werbebotschafter für Unternehmen mit "Löwen-Herz"! Seit Mai 2005 setzen sie farbenfrohe Duftmarken ins werbliche Allerlei. In den kommenden Monaten zur Fußball WM 2006, zum Papstbesuch und zum Oktoberfest begrüßen die Leos publikumswirksam viele Einheimische, Gäste und Journalisten aus aller Welt.

- fröhlich - phantastisch - liebenswert -

werben bereits über 500 Löwen für engagierte Unternehmen und bereichern nicht nur den Münchner Wirtschaftsraum mit einem liebenswerten, imagestarken Kulturevent

- löwenstark für Kinder in Not -

mit dem Kauf eines Löwen unterstützen Sie aktiv in Not geratene Kinder. Diese erhalten den gesamten Reinerlös der Münchner Löwenparade.

Weitere aktuelle Infos unter: www.leo-parade.de

Rathaus München - Münchner Löwenparade LEO e.V.
Marienplatz 8 - 80331 München
fon: 0 89 - 58 96 16 04 - fax: 0 89 - 58 96 16 19



| | § 95 d SGB V | § 137 SGB V | Freiwilliges Fortbildungszertifikat |
|---|---|---|--|
| Gültig für ... | ... Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten, für ermächtigte Ärzte und ermächtigte Psychotherapeuten sowie in Medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten angestellte Ärzte und Psychotherapeuten. | ... alle in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätigen Fachärzte, aber nicht für Belegärzte im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V und für ermächtigte Ärzte nach § 116 SGB V. | ... alle bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzte, die das freiwillige Fortbildungszertifikat der BLÄK wünschen. |
| Zuständigkeit für die Umsetzung und Detailfragen (Bayern). | Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Elsenheimerstraße 39 80687 München KVB-Expertentelefon und -fax Praxisführung: Telefon 01805 909290-20 (gebührenpflichtig) Fax 01805 909290-21 (gebührenpflichtig) Internet: www.kvb.de | Gemeinsamer Bundesausschuss Auf dem Seidenberg 3 a 53721 Siegburg Telefon 02241 9388-0 Fax 02241 9388-573 Internet: www.g-ba.de | Bayerische Landesärztekammer Mühlbauerstraße 16 81677 München Telefon 089 4147-300 125 Fax 089 4147-879 Internet: www.blaek.de E-Mail: fobizert@blaek.de |
| Fortbildungsnachweis gegenüber ... (Bayern) | ... der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns | ... dem Ärztlichen Direktor des Krankenhauses | ... Dritten (Kollegen und Patienten) – soweit gewünscht |
| Erster möglicher Sammelzeitraum. | 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 | 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010 | maximal drei Jahre Sammelperiode pro Zertifikat; kein fester Zeitraum |
| Zu erbringende Fortbildungspunkte. | Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums sind insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachzuweisen. | Im Krankenhaus tätige Fachärzte müssen innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach Anerkennung entsprechend dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit insgesamt 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. | Das Fortbildungszertifikat wird bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben. |
| Anerkennung von Fortbildungspunkten, die vor Beginn des ersten Fünfjahreszeitraums erworben wurden. | War eine Fortbildung bereits vor dem 1. Juli 2004, jedoch nicht früher als vor dem 1. Januar 2002 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis 30. Juni 2009 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden. | Auch Fortbildungspunkte, die erworben wurden, bevor der Arzt den Verpflichtungen dieser Vereinbarung unterlag, sind anzurechnen, wenn die zugrunde liegende Fortbildung höchstens zwei Jahre vor dem Eintritt in die Fortbildungspflicht nach dieser Vereinbarung begonnen wurde und sie nach § 3 angerechnet werden können. | – |
| Wichtige Publikationen zur Umsetzung der §§ 95 d, 137 SGB V bzw. zum freiwilligen Fortbildungszertifikat. | <i>Deutsches Ärzteblatt</i> 2005, 102 (5) A 306-307 | <i>Bundesanzeiger</i> 2006, 8, 107 <i>Deutsches Ärzteblatt</i> 2006, 103 (4) A 211 | <i>Bayerisches Ärzteblatt</i> 9/2005, 620-623 |
| Gesetzestext/Richtlinie unter | http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ | http://bundesrecht.juris.de/sgb_5/ | www.blaek.de unter Fortbildung/QM |

Tabelle: Synopsis – Umsetzungen §§ 95 d, 137 Sozialgesetzbuch V und freiwilliges Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer.

eventuelle Nachmeldungen die Weiterübermittlung um wenige Tage.

Was passiert, wenn Teilnehmer ihren Fortbildungsausweis bzw. die Barcode-Klebetiketten einmal vergessen haben?

Schlesiger: Um in diesem Falle die Fortbildungspunkte dem jeweiligen Punktekonto gutzuschreiben, ist die Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der BLÄK notwendig. *Was ist denn grundsätzlich beim Einreichen von Teilnahmebescheinigungen zu beachten?* Um den Verwaltungsaufwand nicht unverhältnismäßig groß werden zu lassen, bitten wir – soweit möglich – um Einsendung von Teilnahmebescheinigungen „im Paket“. Eine diesbezügliche Mitteilung wird in einem der



Die Suchmaske für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen auf den Internetseiten der BLÄK ist deutlich komfortabler gestaltet worden.

Dr. Christian Schlesiger

nächsten Hefte des *Bayerischen Ärzteblattes* und im Internet veröffentlicht. Ab Juni 2006 werden „alte“ Papier-Teilnahmebescheinigungen bei der BLÄK verstärkt auf die Fortbildungspunktekonten eingegeben. Die manuelle und somit sehr zeit- und kostenintensive Eingabe von Teilnahmebescheinigungen sollte allerdings nach Einführung der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit möglichst die Ausnahme bleiben, ist aber bis auf weiteres für bayerische Ärztinnen und Ärzte kostenfrei.

Was genau steckt eigentlich hinter der EFN, die auf dem Fortbildungsausweis steht?

Die ersten beiden Ziffern der EFN stehen für die Berufsgruppe, 80 codiert dabei die Berufsgruppe Arzt, 81 die Berufsgruppe nicht-ärztliche Psychotherapeuten. Die nächsten drei Ziffern stehen für die Länderkennung nach ISO 3166, 276 steht dabei für Deutschland. Die folgenden Ziffern stehen für die anerkennende (Landes-)Ärzttekammer, 090 für die BLÄK. Darauf folgt eine individuelle, zufällig generierte, sechsstellige, laufende Nummer, die keine Codierung enthält und somit auch keine Rückschlüsse auf zum Beispiel Meldedaten bei der BLÄK zulässt. Die letzte Ziffer ist eine Prüfziffer, die sich aus den vorangegangenen Ziffern durch Anwendung der so genannten „Luhn-Formel“ ergibt. Nachzulesen sind diese Informationen zum Thema Datenschutz und EIV auch auf den Internetseiten www.eiv-fobi.de, dort unter „Datenschutz und EIV.“

Und wie können Ärztinnen und Ärzte Fortbildungspunkte einsehen?

Schlesiger: Dazu ist eine Anmeldung im Internetportal „Meine BLÄK“ auf den Seiten der BLÄK-Homepage (www.blaek.de) unter „Meine BLÄK“) erforderlich. Dort finden Sie unter der „Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Beantragung“ ein pdf-Dokument, welches das Anmeldeprocedere detailliert und gut nachvollziehbar beschreibt.

Ist diese ganze elektronische Fortbildungspunkteverwaltung nicht viel zu teuer und aufwändig?

Schlesiger: Das Gegenteil ist der Fall! Würde die BLÄK im Lichte der gesetzlich vorgegebenen Fortbildungspflicht für zunächst Vertragsärzte weiterhin allein auf der Basis papiergestützter Beleg-Sammlungen und Bewertungsverfahren arbeiten, so würde dies je 10 000 Ärzte die Folge haben, dass etwa 20 Aktenschränke zur Papierablage mit etwa 15 Metern laufender Schrankfläche erforderlich würden. Ferner wären mindestens zwei zusätzliche Stellen pro Jahr mit Personalkosten von insgesamt etwa 100 000 Euro pro 10 000 Ärzten und pro Jahr in der BLÄK nötig. Hinzu kämen zusätzliche erhebliche Sach- und Raumkosten und personelle Spitzenbelastungen im zeitlichen Zusammenhang mit den Nachweis-Stichtagen – gemäß § 95 d SGB V (erstmalig) dem 30. Juni 2009 sowie gemäß § 137 SGB V dem 31. Dezember 2010. Verwaltungsaufwand und Personalkosten würden also im Vergleich zu einer

elektronischen Archivierungsform extrem steigen. Beides konnte bisher auch von der BLÄK im Sinne einer möglichst servicefreundlichen Unterstützung bayerischer Ärztinnen und Ärzte vermieden werden.

Der Weg durch den „Fortbildungsdschungel“ ist nun schon etwas klarer. Wo können weitere Informationen zur Fortbildungspflicht abgefragt werden?

Schlesiger: Da die BLÄK die Gesetzestexte sowie die Umsetzungen der §§ 95 d und 137 SGB V nicht im Detail zu interpretieren hat, sondern hier auch nur die vorliegenden Umsetzungen der KBV bzw. des G-BA zitiert, kann die genaue Lektüre der in der Tabelle genannten Dokumente empfehlenswert sein. Informationen finden Sie unter anderem auch auf den Fortbildungsseiten der BLÄK. (Rechts-) Verbindliche Auskünfte zu Detailfragen hinsichtlich der Fortbildungspflicht gemäß § 95 d können nur die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. zum § 137 SGB V nur der G-BA geben (Adressen finden Sie in der Tabelle).

Wo können Ärztinnen und Ärzte sonstige Detailprobleme in Sachen Fortbildung klären?

Schlesiger: Die BLÄK bietet auch hinsichtlich der im Rahmen der Fortbildungspflicht entstehenden zusätzlichen Belastungen einen größtmöglichen Service. Für weitere Fragen und Anregungen steht unser Fortbildungsteam allen bayerischen Ärztinnen und Ärzten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Vielen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellte Dagmar Nedbal (BLÄK).



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Landesärztekammer bereiten sich auf die erstmalige Registrierung der EFN bei einer Großveranstaltung vor.